

Kinder- und Jugendschutzkonzept des SuS Olfen 27 e.V.

1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur Vereinsleitlinie erklärt.
2. Alle Funktionsträger im Gesamtvorstand und den Abteilungsvorständen nehmen Verantwortung gegenüber Vorfällen sexualisierter Gewalt wahr.
Über jeden Vorfall ist einer der drei Vereinsvorsitzenden unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
3. Die jeweiligen Vereinsebenen – Abteilungsleitungen, Trainerinnen, Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter – nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
4. Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
5. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch die Geschäftsstelle des SuS Olfen. Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält die Geschäftsstelle bereit.
6. Der unter Punkt 4 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zur Zeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen die Antragsteller anhängig sind oder umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.
7. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stehen als Ansprechpartnerinnen in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Bei einem Vorfall oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren. Bei der Anwendung und Befolgung von Handlungsleitfäden leistet der Vorstand Hilfe.
8. In Abstimmung mit der Geschäftsstelle steuert der Vorstand regelmäßige Fortbildungsangebote in die Abteilungen.
9. Das eigenständige Herantreten an mit einem Vorfall in Verbindung stehende Personen kann erhebliche strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen für alle Beteiligten nach sich ziehen. Eine Ansprache und Kontaktaufnahme zu dem betroffenen Personenkreis und die Einleitung einer Dokumentation bleibt einzig den drei Vorsitzenden vorbehalten (s. Pkt. 2) Mit deren Kenntnis können Maßnahmen delegiert werden. Eine abteilungsinterne Aufarbeitung ist nicht zulässig.
10. Die gegebenenfalls erforderliche Information der Strafverfolgungsbehörden erfolgt durch den Vorstand.
11. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

12. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen. Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Er wird inhaltlich jährlich mit den Leitfäden des LSB und des KSB abgeglichen und gegebenenfalls angepasst und die Abteilungen hierüber unterrichtet

Der Vorstand des SuS Olfen